Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 76 (1998)

Heft: 1-2

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kaffee- und Teegenuss bei Leberzirrhose

Die Diätbücher verbieten im Allgemeinen bei Leberzirrhose Kaffee und Schwarztee. Ich bin des Kräuter- und Blütentees etwas überdrüssig! Gibt es keine Kaffee- und Schwarztee-Präparate, die bei meinem Leberleiden unbedenklich sind?

Ich kann mir lebhaft vorstellen, dass Sie des vielen Kräuter- und Blütentees überdrüssig geworden sind und sich danach sehnen, eine abwechslungsreichere Auswahl an Getränken geniessen zu können. Da kann ich Ihnen vorerst einmal eine frohe Botschaft übermitteln: Sie dürfen trotz Ihrer Leberkrankheit ohne Gewissensbisse ganz gewöhnlichen Kaffee und Schwarztee zu sich nehmen. Nach so langer «Abstinenz» ist es aber sicher sinnvoll, ganz sachte mit dem Genuss der so lange vermissten Flüssigkeiten zu beginnen. Der Genuss soll auch immer massvoll bleiben. Dieser ist nur ungetrübt, wenn

Ihre Nerven, Ihr Magen und Ihre Därme nicht dagegen rebellieren. In einer ersten Testphase würde ich zum Beispiel nur 1 bis 2 Tassen Kaffee zum Morgenessen trinken und, wenn Sie dies gut ertragen, die «Dosis» auf 4 bis 5 Tassen über den ganzen Tag verteilt steigern. Dazu dürfen Sie ohne weiteres auch noch 2 bis 3 Tassen Tee trinken. Entscheidend ist nicht die Leber, sondern Ihr Wohlbefinden.

Viele der heute noch angewandten und in älteren Diätbüchern konsequent weiter vermittelten Vorschriften sind mit unnötigen Verboten angereichert. Viele der sogenannten Nahrungsmittelintoleranzen sind wissenschaftlich nicht belegt und werden von jedem Buchautor wieder abgeschrieben. Dies bedeutet aber nicht, dass sie für jeden Menschen völlig bedeutungslos sind. In diesen Fällen sollte sich die Diät weniger nach der Art der Erkrankung als nach den individuellen Unverträglichkeiten des Individuums richten.

Selbstverständlich gibt es auch viele wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse, die es in der modernen Ernährungslehre zu beachten gilt. Eine Reihe von krankheitsbezogenen Diäten muss strikte eingehalten werden und ermöglicht den Betroffenen eine fast normale Lebensführung (Zuckerkrankheit, Nierenkrankheiten, Sprue [eine fieberhafte Erkrankung usw.) So sind auch bei der Leberzirrhose strikte alle alkoholischen Getränke zu vermeiden, denn sie schädigen nachgewiesenermassen jede noch funktionierende Leberzelle.

Hoffnungsvoll sind moderne Forschungsergebnisse, die darauf hinweisen, dass wahrscheinlich in Zukunft durch gezielte Nahrungszusätze gewisse Krankheitsbilder und degenerative Prozesse gemildert oder gar vermieden werden können.

Wichtig ist es auch, an dieser Stelle festzuhalten, dass für den ältern Menschen eine tägliche Flüssigkeitszufuhr von anderthalb bis zwei Litern sehr wichtig ist. Sie ist nicht ohne weiteres gesichert, weil im Alter sich das Durstgefühl zurückbildet. Umso entscheidender ist eine genügend grosse Auswahl von attraktiven, unschädlichen Getränken.

Dr. med. Fritz Huber

HUMAN TECHNIK

Hören Sie die Türund Telefonklingel nicht mehr?

Dank spezieller Gerätetechnologie (die keine Installationen benötigen) ist es möglich, dass Sie in jedem Raum das Läuten nicht nur hören, sondern auch sehen können. Gerät nur in die Steckdose stecken und fertig.

Haben Sie andere Hörschwierigkeiten? Wir führen auch Telefonund Fernsehverstärker sowie auch Blitzwecker und vieles mehr.

Fordern Sie noch heute unverbindlich Prospekte an.



Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte

St.-Wolfgang-Strasse 27 6331 Hünenberg Fax/Telefon und Schreibtelefon 041/781 03 33

Patientenrecht

Zweitmeinung einholen

Schon seit längerer Zeit leide ich unter schweren Krämpfen in den Beinen. Der behandelnde Arzt hat mir eine Rückenoperation verordnet und will erst anschliessend einen Neurologen beiziehen. Ich bin aber verunsichert, ob dieser schwerwiegende Eingriff wirklich unumgänglich ist, und weiss nicht, wie ich mich weiter verhalten soll.

Zunächst sollten Sie sich von dem Arzt einmal genauere Informationen geben lassen. Also: Welche Operation ist warum vorgesehen? Welches sind die Risiken, wenn Sie die Operation verweigern? Sind Alternativen möglich? Es ist in solch einem Fall sinnvoll, sich vor dem Gespräch mit dem Arzt alle Fragen zu notieren und bei Unklarheiten hartnäckig nachzufragen. Bevor Sie sich überstürzt zu einer Operation entschliessen, sollten Sie zudem unbedingt bei einem anderen Spezialisten eine Zweitmeinung einholen.

Brille: ja – Operation: nein?

Der Augenarzt hat bei mir (74) grauen Star diagnostiziert. Er verordnete mir eine Brille und riet mir zu einer Operation. Zunächst wollte ich die Angelegenheit mit der Krankenkasse abklären und musste erstaunt feststellen, dass diese nur die Brille, nicht aber die Operation zu bezahlen gewillt ist. (Ich bin allgemein versichert.) Jetzt habe ich mich bei einem anderen Arzt angemeldet, da ich nicht weiss, was ich von der Sache halten soll.

Es ist sicher die richtige Entscheidung, sich in Ihrem Fall eine Zweitmeinung einzuholen. Es ist nämlich so, dass verschiedene Ärzte nur in Privatkliniken operieren, Sie jedoch nur allgemein versichert sind. Erkundigen Sie sich deshalb genau, wo der Arzt operiert, welche Kosten auf Sie zukommen, und holen Sie sich vor der Operation eine Kostengutsprache bei der Krankenkasse ein. Falls Ihr Augenarzt Allgemeinversicherte nicht operiert, haben Sie die Möglichkeit, sich in die Augenklinik des Kantonsspitals überweisen zu lassen.

Crista Niehus, Schweiz. Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Autohaftpflicht: Versicherte an der kurzen Leine

Ich habe im Juni den Wagen gewechselt. Aus purer Neugier liess ich mir von anderen Anbietern für die Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung Offerte stellen und erhielt tatsächlich zwei Angebote, die um einiges günstiger sind. Also kündigte ich bei der bisherigen Gesellschaft. Darauf schrieb mir deren St. Galler Generalagentur, die Kündigung sei rechtens, doch werde der Rest der bis Jahresende bezahlten Versicherungsprämie nicht rückerstattet. Da bin ich zurückgekrebst. Stand mir ein anderer Weg offen?

Nein. Trotzdem haben Sie mit Ihrem Verzicht auf die Kündigung genau das getan, was die Gesellschaft bezweckte: Sie sind Kunde geblieben, wenn auch ein lustloser. Doch Ihre Reaktion ist verständlich. Schliesslich hätte die Versicherung ohne jede Gegenleistung Hunderte von Franken geschenkt erhalten.

Die Gesellschaft kann sich auf das aus dem Jahre 1908 stammende Versicherungsvertragsgesetz berufen, in dem die sogenannte Unteilbarkeit der Prämie verankert ist. Dadurch liegen alle Vorteile auf seiten des Versicherers. Zwar räumt dasselbe Gesetz beiden Vertragspartnern in gewissen Situationen, etwa bei einem Fahrzeugwechsel oder nach jedem Schadenfall, das Recht auf Vertragsauflösung ein. Kündigt die Gesellschaft, so verliert sie dabei keinen roten Rappen. Nimmt sich aber der Kunde das gleiche Recht heraus, wird er dafür bestraft. Gerade bei Autoversicherungen können einige Monatsprämien mitunter viel Geld ausmachen.

Spätestens anlässlich der Deregulierung der Motorfahrzeugversicherung hätte dieses Relikt aus der Zeit der Versicherungskartelle wegfallen müssen. Doch bei den Beratungen im Parlament verhielt sich die Versicherungslobby zu diesem Thema mäuschenstill, und die Konsumentenschützer rochen den Braten zu spät. So haben wir heute die zweifelhafte Situation, dass die Gesellschaften in der Prämiengestaltung frei schalten und walten und gleichzeitig ihre Kunden am Gängelband führen können. Wie Ihre Versicherung hätten übrigens auch die meisten anderen traditionellen Gesellschaften auf Ihre Kündigung reagiert. Meines Wissens hat bisher nur die «Winterthur» den Mut zur Konsequenz aufgebracht. Der Marktleader in diesem Geschäft offeriert seinen Kunden seit 1996 grundsätzlich Einjahresverträge. Dasselbe trifft auf alle Telefongesellschaften (Coop Versicherung, Swissline, Züritel) zu.

Dabei geht eine Gesellschaft mit einem Einjahresvertrag überhaupt kein Risiko ein, sofern sie punkto Prämien und Deckung bei den Leuten ist und auch einen guten Kundenservice bieten kann. Offenbar trauen sich das die meisten nicht zu. Wie käme es sonst, dass die Aussendienstleute bei ihren Kunden wider besseres Wissen auf langfristige Verträge drängen müssen. Einjahresverträge werden je nach Gesellschaft ungleich schlechter oder überhaupt nicht provisio-

Leider haben es die Automobilisten anlässlich der generellen Vertragserneuerung im Jahre 1996 verpasst, sich

